



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug des Baugesetzbuches;**

### **Bekanntmachung der Veränderungssperre nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB**

Der Gemeinderat Unterhaching hat in seiner Sitzung am 21.04.2010 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585) geändert worden ist, eine Veränderungssperre für das Gebiet nördlich und südlich der Oskar-von-Miller-Straße, in dem Teil, der sich östlich der Fasanenstraße befindet beschlossen. In den Umgriff der Veränderungssperre wurde das Grundstück FlurNr. 585/12 mit aufgenommen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

- I. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- II. Zur eindeutigen Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches ist eine Karte beigefügt.
- III. Die Satzung über die Veränderungssperre liegt während der allgemeinen Dienststunden, Montag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr in der Gemeinde, Bau- und Umweltamt, SG Bauverwaltung, Rathausplatz 7, 2. Stock, Zimmer 215 oder 216 zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Unterhaching, den 29. Juni 2010  
Gemeinde Unterhaching